



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XII. Stück, ausgegeben und versendet am 20. Juli 1917.

Inhalt: 112. Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. — 113. Rubel - Umrechnungskurs, Änderung. — 114. Zuckerpreise Erhöhung. — 115. Feststellung des Schlachtviehkontingentes für den Monat Juli 1917. — 116 Bestrafungen wegen Preistreiberei. — Aviso.

112.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlass IX. № 74060/16).

№ 775/16 F.G.A.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache,
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebst den normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h)—2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die bezüglichlichen, an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement gerichteten Gesuche haben unverzüglich beim Kreisgendarmeriekommando Noworadomsk einzutreffen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges zu dienen.

Datum

Unterschrift.

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Laut Verordnung des M. G. G. IX № 24966/17 wird hiemit die Altersgrenze für die freiwillig zur Feldgendarmerie des M. G. G. eintretenden Landesbewohner mit 40 Jahren festgesetzt.

113.

Rubel Umrechnungskurs. Änderung.

№ 591/Liqu.

(Verordnung des M. G. G. J. Nr. 17.730 vom 14. Juli 1917.)

(Auf A. O. K. M. V. 132.235/P.)

In Abänderung der im Amtsblatte VII Stück vom 1/4, 1917 sub Nr. 64 verlautbarten Vdg. J. Nr. 5261 gilt als Umrechnungskurs für das k. u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf weiteres

100 Rubel = 325 Kronen

100 Kronen = 30 Rubel 77 Kop.

114.

Zuckerpreise Erhöhung.

№ 12510/196.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat mit Vdg. vom 15. Juni 1917 V. Bl. St. X. Pkt. 48 die Preise für Zucker wie folgt festgesetzt:

1) Den Grosshändlern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg. nichtraffiniertes Kristallzucker um Kr. 276.30

100 kg. raffiniertes Zucker „ „ 286.—

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

2) Die Preise für den Verschleiss von Zucker von Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfund nichtraffiniertes Kristallzucker Kr. 1.18

1 „ „ raffiniertes Zucker „ 1.22

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

3) Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfund nichtraffiniertes Kristallzucker Kr. 1.24

1 „ „ raffiniertes Zucker „ 1.28

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 16. Jänner 1917 № 6 V. Bl. ist aufgehoben.

115.

Feststellung des Schlachtviehkontingentes für den Monat Juli 1917.

№ 12969/40.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916 Exh. № 24643

beziehungsweise vom 29. März 1917 № 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat Juli 1917 die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren, wie folgt festgesetzt:

1) in der Schlachtstätte in Brzeźnica mit 6 Rindern, 4 Kälbern, 4 Schweinen und 4 Schafen.

2) in der Schlachtstätte in Działoszyn mit 8 Rindern, 8 Kälbern, 12 Schweinen und 4 Schafen.

3) in der Schlachtstätte in Gidle mit 16 Rindern, 8 Kälbern, 8 Schweinen und 8 Schafen.

4) im Schlachthause in Koniecpol mit 8 Rindern, 6 Kälbern, 6 Schweinen und 6 Schafen.

5) in der Schlachtstätte in Kruszyna mit 16 Rindern, 6 Kälbern, 12 Schweinen und 6 Schafen.

6) im Schlachthause in Noworadomsk mit 100 Rindern, 30 Kälbern, 30 Schweinen und 30 Schafen.

7) im Schlachthause in Przyrów mit 16 Rindern, 10 Kälbern, 8 Schweinen und 12 Schafen.

8) in der Schlachtstätte in Sulmierzyce mit 6 Rindern, 6 Kälbern, 6 Schweinen und 6 Schafe.

9) im Schlachthause in Wancerzów mit 20 Rindern, 8 Kälbern, 12 Schweinen und 12 Schafen.

10) in der Schlachtstätte in Wielgomłyny mit 6 Rindern, 4 Kälbern, 4 Schweinen und 4 Schafen.

116.

Bestrafungen wegen Preistreiberei

№ 13014/7.

Es wurden beim hiesigen k. u. k. Militärgerichte am 25. Juni 1917 folgende Personen wegen des Vergehens der Preistreiberei nach § 1 der Vdg. d. M. G. G. vom 21 Februar 1917 M. J. № 8226/17/S. verurteilt.

1. Jakób Zatorski aus Krępa, Gemeinde Dobryczyce, wegen Verkauf 2 Kor. Roggen (Gewicht 75 kg.) um 100 Rbl. d. i. 1 Kor. um 50 Rbl.=167.50 K. also um 145 K. über den amtlich vormierten Übernahmepreis zum Arreste in der Dauer von 14 (vierzehn) Tagen und zu einer Geldstrafe von 60 (sechzig) Kronen.

2. Bartolomeus Bujak aus Zawada, Gemeinde Konary, wegen Verkauf 1 Kor. Roggen um 75 Rbl.=25l K. 25 h. also um 222 K. 25 h. über den amtlich vormierten Richtpreis zum Arreste in der Dauer von 14 Tagen u. zu einer Geldstrafe von 100 Kronen.

3. Ignaz Kempa aus Orzechinek, Gemeinde Dmenin wegen Verkauf 4 Kor. Kartoffel um 16 Rbl.=pro Kor.=53 K. 60 h. statt 15 K. zum Arreste in der Dauer von 7 Tagen, wird zu einer Geldstrafe von 200 (zweihundert) Kronen.

№ 13014/6

1. Iosefa Kulka aus Wiewiórow Gemeinde Dobryczyce wegen Verkauf 1 l. Butter um 3 Rbl.=10 Kr. 5 h. statt um 6 Kronen, und 25 Stück Eier, pro Stück Ei 5 kop.=16 $\frac{3}{4}$ h. statt um 13 h. mit einer Geldstrafe von 30 (dreissig) Kronen, und im Uneinbringlichkeitsfalle derselben mit 3 tägigem Arreste.

2. Maryane Łysik aus Wiewiorów, Gemeinde Dobryczyce wegen Verkauf um 100 Stück Eier um 5 Rbl. d. i. für 1 Stück Ei 5 kop. = $16 \frac{3}{4}$ hl. statt 13 hl. mit einer Geldstrafe um 20 (zwanzig) Kronen, und im Uneinbringlichkeitsfalle derselben mit Zweitätigem Arreste.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

Oberst.

Aviso.

Auf Antrag des Fürsten STEFAN LUBOMIRSKI aus Kruszyna wird die Amortisierung der in Verlust geratenen Zahlungsanweisung № 02156 ark. 12 auf 2105·60 K. vom 27/11 1916 über 65·8 q. Hafer, welchen das k. u. k. Kreiskommando in Noworadomsk vom Inhaber übernommen hat-verlautbart.

Der Besitzer dieser Zahlungsanweisung wird aufgefordert, dieselbe binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Verlautbarung rechnend, im Kreisgerichte Noworadomsk zu deponieren, sonst wird diese Zahlungsanweisung als ungiltig erklärt.

